



**Kriterienkatalog**  
**der Northern Business School – University of Applied Sciences**  
**zur Sicherung der Qualität von Studiengängen**

**Stand: 18. März 2025**

Der Kriterienkatalog der Northern Business School – University of Applied Sciences (NBS) beinhaltet als eine Art „Checkliste“ formale und fachlich-inhaltliche Kriterien, die die Studiengänge der NBS erfüllen müssen. Er dient als Grundlage für die Entwicklung neuer Studiengänge sowie die Erstellung des Selbstberichts und des Gutachtens im Rahmen interner (Re-)Akkreditierungen.

Die Kriterien selbst sind Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Hamburgs (StudakkVO Hmb)<sup>1</sup> und des hochschuleigenen Leitbilds Lehre.

## Inhalt

Formale Kriterien .....	2
Fachlich-inhaltliche Kriterien .....	10

---

<sup>1</sup> Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hamburg, siehe: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-HSchulQSAkrVHArahmen>.

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
<b>Formale Kriterien</b>					
<b>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)</b> <i>Belegdokumente: Studiengangsspezifische Bestimmungen, Diploma Supplement</i>					
Der Studiengang ist im System gestufter Studiengänge, i. d. R. ein Bachelor- oder Masterstudiengang.					
Die Regelstudienzeit im Vollzeit-Studium beträgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6, 7 oder 8 Semester (Bachelor)</li> <li>– 2, 3 oder 4 Semester (Master)</li> </ul>					
<b>Studiengangprofil (§ 4 StudakkVO)</b> <i>Belegdokument: Studiengangsspezifische Bestimmungen</i>					
Bei Masterstudiengängen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es ist festgelegt, ob der Studiengang konsekutiv oder weiterbildend ist.</li> </ul>					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wenn ein Profil ausgewiesen ist (forschungs- oder anwendungsorientiert), dann muss es in der Ausgestaltung eindeutig zum Ausdruck kommen.</li> </ul>					
Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist ein Problem zu bearbeiten.					
<b>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)</b>					
<i>Belegdokumente: Studiengangsspezifische Bestimmungen, Zulassungsordnung</i>					
Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind klar definiert und in der Prüfungsordnung festgelegt.					
Bei Masterstudiengängen: Die Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.					
Bei weiterbildenden Masterstudiengängen: Es ist definiert, welche qualifizierte berufspraktische					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
Erfahrung vorliegen muss (in der Regel nicht unter einem Jahr).					
<b>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)</b> <i>Belegdokument: Studiengangsspezifische Bestimmungen</i>					
Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.					
Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung des Studiengangs sind in der Prüfungsordnung festgelegt (B.A., M.A., B.Sc., M.Sc., MBA).					
Das Diploma Supplement ist Teil des Abschlusszeugnisses und erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
<b>Modularisierung (§ 7 StudakkVO)</b> <i>Belegdokumente: Studiengangsspezifische Bestimmungen, Modulhandbuch, Zeugnis und Diploma Supplement</i>					
Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.					
Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. (In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.)					
Die Modulbeschreibung beinhaltet mindestens:					
1. Angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls					
2. Lehr- und Lernformen					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
3. Voraussetzungen für die Teilnahme					
4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte)					
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung					
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls					
7. Arbeitsaufwand					
8. Dauer des Moduls					
Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt.					

<b>Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)</b>	<b>voll erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	<b>nicht relevant</b>	<b>Anmerkungen</b>
Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.					
Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).					
<b>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)</b> <i>Belegdokumente: Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, Studiengangspezifische Bestimmungen</i>					
Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.					
Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.					



<b>Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)</b>	<b>voll erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	<b>nicht relevant</b>	<b>Anmerkungen</b>
Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.					
Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.					
Für einen Bachelor-Abschluss sind mindestens 180 ECTS-Punkte nachzuweisen.					
Für einen Master-Abschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt.					
Die Kreditierung für die Abschlussarbeit beträgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6-12 ECTS-Punkte (Bachelor)</li> <li>– 15-30 ECTS-Punkte (Master)</li> </ul>					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
<b>Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO)</b> <i>Belegdokumente: ggf. Studiengangspezifische Bestimmungen, Kooperationsverträge, Internetpräsenz des Studiengangs</i>					
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der NBS beschrieben					
Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.					
Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.					
<b>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakkVO)</b> <i>Belegdokumente: ggf. Studiengangsspezifische Bestimmungen, Kooperationsverträge, Internetauftritt des Studiengangs</i>					
Der Studiengang weist die Merkmale eines Joint-Degree-Programms gem. MRVO auf.					
<b>Fachlich-inhaltliche Kriterien</b>					
<b>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)</b> <i>Belegdokumente: ggf. Studiengangsspezifische Bestimmungen, Diploma Supplement, Internetpräsenz/Werbematerial des Studiengangs</i>					
Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.					

<b>Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)</b>	<b>voll erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	<b>nicht relevant</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen.</p>					
<p>Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte „Wissen und Verstehen“ (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), „Kommunikation und Kooperation“ sowie „wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität“ und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.</p>					
<p>Bei Bachelorstudiengängen: Der Studiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.</p>					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
Bei konsekutiven Masterstudiengängen: Der Studiengang ist als vertiefender, verbreiternder und fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.					
Bei weiterbildenden Masterstudiengängen: Der Studiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, das Studiengangskonzept berücksichtigt diese Erfahrungen und knüpft an sie an.					
<b>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO + Leitbild Lehre NBS)</b>					
<b>Curriculum (§ 12 Abs. 1 StudakkVO + Leitbild Lehre NBS)</b> <i>Belegdokumente: Studiengangsspezifische Bestimmungen, Modulhandbuch, Praktikumsordnung</i>					
Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.					

<b>Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)</b>	<b>voll erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	<b>nicht relevant</b>	<b>Anmerkungen</b>
Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.					
Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.					
Der Fokus der Lehre liegt auf einem kompetenzorientierten Erwerb von Fachwissen, der Anwendung dieser umfassenden Fachkenntnisse und der Kontextualisierung von erlerntem Wissen an praktischen Beispielen (siehe Leitbild Lehre NBS)					
<b>Studierendenmobilität + Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen</b> <i>Belegdokumente: Studiengangsspezifische Bestimmungen, ggf. Anerkennungsordnung</i>					
Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der					

<b>Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)</b>	<b>voll erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	<b>nicht relevant</b>	<b>Anmerkungen</b>
studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.					
Zur Studierendenmobilität gehören auch Anerkennungsverfahren, welche die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden.					
Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel sowie von außerhochschulisch erbrachten Leistungen (siehe u. a. Lissabon Konvention).					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
<b>Lehrpersonal und Maßnahmen zur Personalentwicklung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO + Leitbild Lehre NBS)</b> <i>Belegdokumente: Qualifikationsprofil der Lehrenden (akademischer Lebenslauf, wichtige (Drittmittel-)Projekte/Veröffentlichungen der letzten fünf Jahre), Berufungsordnung, Informationsmaterial zu Weiterqualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsmöglichkeiten</i>					
Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.					
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisches Lehrpersonal umgesetzt.					
Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor:innen sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.					
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.					



Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
Die Lehre ist an den zu vermittelnden Fachkenntnissen und Kompetenzen ausgerichtet, wobei sie praxisnah und interaktiv sowie fordernd und fördernd ausgestaltet ist (siehe Leitbild Lehre NBS).					
<b>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)</b> <i>Belegdokumente: Dokumentation der vorhandenen Hörsäle, Seminarräume etc., Aufstellung der verfügbaren Software-Lizenzen</i>					
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
<b>Prüfungen und Prüfungsarten (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)</b> <i>Belegdokumente: Studiengangsspezifische Bestimmungen, Modulhandbuch</i>					
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.					
<b>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO + Leitbild Lehre NBS)</b> <i>Belegdokumente: Studiengangsspezifische Bestimmungen, Modulhandbuch, exemplarischer Prüfungsplan</i>					
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere:					
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb					
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen					

<b>Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)</b>	<b>voll erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	<b>nicht relevant</b>	<b>Anmerkungen</b>
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird					
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen					
Das Studium ist flexibel an die persönlichen Lebenssituationen der Studierenden angepasst.					
Das Studium an der NBS ist professionell organisiert, die zentralen Einheiten unterstützen alle					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
Hochschulmitglieder durch eine hohe Serviceorientierung und Professionalität.					
<b>Berücksichtigung von Besonderheiten bei Studiengängen mit besonderem Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)</b> <i>Belegdokumente: Studiengangsspezifische Bestimmungen, bei dualen Studiengängen: Kooperationsverträge zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieben, Musterverträge zwischen Studierenden und Ausbildungsbetrieb</i>					
Studiengänge mit besonderem Profilspruch (z. B. Teilzeit/berufsbegleitend, online, Flipped Classroom) weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
<b>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO<sup>2</sup> + Leitbild Lehre NBS)</b> <i>Belegdokumente: Qualifikationsprofil der Lehrenden, Modulhandbuch, ggf. Referenzsysteme</i>					
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet.					
Im Hinblick auf das Leitbild Lehre der NBS zeichnet sich der Studiengang vor allem durch einen Praxisbezug und die Verbindung von Forschung und Lehre aus.					
Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.					

<sup>2</sup> Da die NBS keine Lehramtsstudiengänge anbietet oder in Zukunft anzubieten plant, sind die Kriterien in Bezug auf Lehramtsstudiengänge nicht in den Kriterienkatalog aufgenommen worden.

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
Es erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.					
<b>Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)</b> <i>Belegdokumente: Qualitätsmanagementrichtlinie, Musterevaluationsbögen</i>					
Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
<b>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)</b> <i>Belegdokument: Gleichstellungsrichtlinie</i>					
Die NBS verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.					
<b>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakkVO)</b> <i>Belegdokument: Kooperationsvertrag</i>					
Sollte es sich um ein Joint-Degree-Programm handeln, werden die Sonderregelungen der StudakkVO (bspw. in Bezug auf Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren) beachtet.					

Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
<b>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)<sup>3</sup></b> <i>Belegdokument: Kooperationsvertrag</i>					
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben (s. o.) verantwortlich.					
Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.					

<sup>3</sup> Die Paragraphen 17 und 18 der StudakkVO befassen sich mit dem Qualitätsmanagement-System der Hochschule und werden im Rahmen der Systemakkreditierung der NBS bearbeitet.



Kriterium (gemäß StudakkVO Hmb)	voll erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen
<b>Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkVO)</b> <i>Belegdokument: Kooperationsvertrag</i>					
Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.					
Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.					